

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 324, 611 Direktionsrecht

Leitsätze:

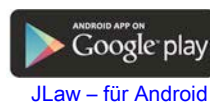
1. Der Arbeitgeber ist jedenfalls aufgrund eines einseitigen Weisungsrechtes nicht befugt, die von Frauen in einer Zeit nach Ablauf der Schutzfristen des MuSchG geschuldete Arbeit in die Zeit des Laufes der Schutzfristen zu verlegen.
2. Nehmen im Falle einer solchen Verlegung die geschützten Frauen nicht an der während der Schutzfrist geleisteten Vorholarbeit teil, so behalten sie trotz Nichtleistung von Arbeit den Anspruch auf Bezahlung der Arbeit, die sie ohne Verlegung der Arbeit nach Ablauf der Schutzfrist erbracht hätten.

Aktenzeichen: 1 AZR 209/63
Urteil des BAG vom 3. März 1964

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 209/63

5 Sa 409/62 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel

zugestellt

am 3. März 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Februar 1964
durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und
Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke
und Paulsen für Recht erkannt:

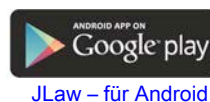
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom
23. November 1962 - 5 Sa 409/62 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten seit dem 15. Mai 1955 bis zum 30. April 1962 als Angestellte gegen ein Gehalt von 537,-- DM beschäftigt. Am 1. November 1961 kam die Klägerin nieder; während der Schutzfristen vom 12. September bis zum 27. Dezember 1961 wurde sie wegen der Beschäftigungsverbote der §§ 3, 6 MuSchG nicht beschäftigt. Sie erhielt in dieser Zeit Wochengeld von der Deutschen Angestelltenkrankenkasse.

Am 28. Dezember 1961 hätte die Klägerin nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG ihre Arbeit wieder aufnehmen können. Der Betrieb der Beklagten arbeitete jedoch während dieser Zeit nicht, weil die zwischen Weihnachten und Neujahr liegende Arbeitszeit auf Anweisung der Beklagten bereits vor Weihnachten vorgeholt worden war, um der Belegschaft eine längere zusammenhängende Freizeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu gewähren. Am 2. Januar 1962 nahm die Klägerin ihre Arbeit wieder auf.

Die Klägerin war nicht gewerkschaftlich organisiert. Von den Parteien war jedoch die Geltung des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 13. Januar 1953 (MTV) vereinbart worden.

Die Beklagte hat der Klägerin Gehalt für die Zeit vom 28. bis zum 30. Dezember 1961 in Höhe von 56,16 DM nicht gezahlt. Um diesen Betrag streiten die Parteien mit widersprechenden Anträgen.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie erleide durch ihre Niederkunft einen Verdienstausschlag, wenn ihr das Gehalt für die Zeit vom 28. bis zum 30. Dezember nicht gezahlt werde. Sie sei am 28. Dezember nicht zur Arbeit gegangen, weil sie von der Betriebsruhe gewußt habe. Es habe deshalb keinen Sinn gehabt, die Arbeitsstelle aufzusuchen oder auf andere Weise ihre Arbeit anzubieten.

Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, die Klägerin könne keinen Lohn verlangen, weil sie ihre Arbeitsleistung für die Zeit vom 28. bis zum 30. Dezember nicht erbracht habe. Annahmeverzug der Beklagten liege nicht vor. Denn die Beklagte sei zur Annahme von Arbeit in der Zeit vom 28. bis zum 30. Dezember nicht verpflichtet gewesen; auch habe die Klägerin ihre Arbeit nicht angeboten.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Klageabweisung, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis beizutreten.

1. Zwar kann der von der Klägerin verfolgte Gehaltsanspruch für die Tage vom 28. bis zum 30. Dezember 1961 nicht, wie das Landesarbeitsgericht dies getan hat, auf die Grundsätze gestützt werden, die die Rechtsprechung zur Frage der Tragung des Betriebsrisikos entwickelt hat. Diese Grundsätze finden nur dann Anwendung, wenn die Arbeit durch eine weder von dem Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern zu vertretende Störung des Betriebes unterbleiben muß (vgl. auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band 1, 7. Aufl. 1963, S. 347 f; BAG 3,346 ff = AP Nr. 2 zu § 615 BGB Betriebsrisiko; BAG AP Nr. 3, Nr. 4 zu § 615 BGB Betriebsrisiko). Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht, da die Stilllegung des Betriebes an den genannten Tagen vom Arbeitgeber bewußt herbeigeführt worden ist; die Klägerin war an diesen Tagen auch arbeitsfähig. Die Beklagte hätte sie beschäftigen können, wenn sie die Betriebsruhe nicht angeordnet hätte.

Bei diesem Sachverhalt ist für die Anwendung der Rechtsgrundsätze der Betriebsrisikolehre kein Raum; auch ist bei einem solchen Sachverhalt eine entsprechende



Anwendung dieser Grundsätze nicht vertretbar. In solchen Fällen muß es vielmehr bei den allgemeinen Grundsätzen verbleiben, die bei gegenseitigen Verträgen für den Fall eingreifen, daß die dem einen Teil obliegende Leistung nicht erbracht wird (§§ 323 ff, 615 BGB).

2. Der von der Klägerin verfolgte Anspruch rechtfertigt sich jedoch aus den Grundsätzen des § 324 Abs. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift behält der eine Teil den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn die aus einem gegenseitigen Vertrag ihm obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich wird.

Kraft des Arbeitsverhältnisses hätte die Klägerin, wenn der Betrieb nicht auf Anordnung der Beklagten zwischen Weihnachten und Neujahr 1961 geruht hätte, an den Tagen vom 28. bis zum 30. Dezember 1961 arbeiten müssen; sie hätte dann den Anspruch auf Gehaltszahlung auch für diese Tage. Der Klägerin war die Arbeitsleistung an diesen Tagen aber unmöglich, weil die Beklagte für diese Tage den Betrieb geschlossen hatte. Die Beklagte hatte an diesen Tagen den Betrieb geschlossen, nachdem sie die an sich an diesen Tagen von ihren Arbeitnehmern zu leistende Arbeit bereits vor Weihnachten hatte erbringen lassen. Zu einer solchen Verlegung der Arbeit war die Beklagte auf Grund eines einseitigen Weisungsrechtes jedenfalls der Klägerin gegenüber jedoch nicht berechtigt; denn eine Verlegung von Arbeit (Ableistung sog. Vorholarbeit) kann nur solcher Arbeitnehmern gegenüber durchgeführt werden, die an den Tagen, auf die die Arbeit verlegt worden ist, zur Arbeit berechtigt sind und auch an diesen Tagen beschäftigt werden dürfen. Bis zum 27. Dezember einschließlich lief aber die Frist des § 6 MuSchG, in der die Klägerin nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden durfte.

Durfte die Klägerin in dieser Zeit nicht beschäftigt werden, so war ihr die Leistung von Vorholarbeit in dieser Zeit unmöglich. Die Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, daß die Klägerin keine Vorholarbeit geleistet hat. In der Zeit, in der ohne die Vorverlegung der Arbeit die der Klägerin obliegende Arbeit nach dem Inhalt des zwischen



den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses geleistet werden mußte (28. bis 31. Dezember), war wegen der Betriebsruhe ebenfalls eine Arbeit für die Klägerin unmöglich.

Die Unmöglichkeit einer Arbeit der Klägerin in den Tagen vom 28. bis zum 30. Dezember hat die Beklagte zu vertreten; denn sie war, wie schon betont, der Klägerin gegenüber nicht berechtigt, die vom 28. bis zum 30. Dezember 1961 zu leistende Arbeit durch einseitige Weisung in eine Zeit zu verlegen, während welcher die Klägerin weder arbeiten noch beschäftigt werden durfte. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der geltend gemachte Gehaltsanspruch nach der Vorschrift des § 324 Abs. 1 BGB.

3. Dem Hilfsantrag der Beklagten, der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für den Termin vom 28. Februar 1964 aufzuerlegen, konnte nicht stattgegeben werden. Diese Kosten sind, soweit erkennbar ist, nicht durch ein Verschulden der Klägerin (§ 95 ZPO) entstanden. Auch dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin konnten sie gemäß § 102 ZPO nicht auferlegt werden. Dieser hat glaubhaft geltend gemacht, daß der Termin in seinem Büro deshalb nicht notiert worden sei, weil in diesem Büro durch Krankheitsfälle Störungen aufgetreten seien. Unter diesen Umständen kann von einem groben Verschulden des Prozeßbevollmächtigten nicht gesprochen werden.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

Dr. Reinecke

Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)